

N u ß z u g

aus der Erläuterungsverordnung für die Fürstenthümer Schles und Gerabom
30. Januar 1823 und 1. Juni 1829.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,
Stammes Ältester,

ic. ic.

Durch mehrfache, seit dem Erscheinen des Befehles wegen Verpflichung der Unterschannen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 gemachte Erfahrungen bemogen, verordnen Wir, nach vernommenem Beirathe der getreuen Ritter- und Landschaft zur Erläuterung seines Befehles hierdurch Folgendes:

ic. ic.

7. ju §. 9. d. o. f.

Die gänzliche Befreiung von der Kriegsdienstpflicht, welche bisher

- 1) dem einzigen Sohne oder Enkel, der seine Mutter oder Großmutter ernähren muß;
- 2) dem einzigen Sohne eines sechszigjährigen Mannes, der sich in nothorisch hilfloser Lage befindet und nur durch Unterstützung des Sohnes oder Enkels erhalten wird;
- 3) dem Vater oder Elternlosen, welcher bei seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt,

zugesichert war, soll künftig nicht weiter Statt finden, sondern es sollen künftig solche Individuen nur mit der Einstellung zum aktiven Dienste verschont werden, wobei es rücksichtlich der unter 1. bezeichneten keinen Unterschied machen soll, ob sie in oder außer der Ehe geboren sind.

Die vorerwähnten Individuen sind daher künftig mit zur Lösung zu ziehen und wenn sie ein Einstellungsloos trifft, vorläufig zurückzustellen.

Wenn sich im Laufe ihrer Militärpflichtsjahre der Grund ihrer Zurückstellung erlediget, indem die von ihnen versorgten Personen sterben oder in die Lage kommen, sich ohne fremde Unterstützung fortzuhelfen, so müssen die zurückgestellten Individuen zum Dienste eintreten.

Sollte dieser Eintritt in den aktiven Dienst für die Verhältnisse des Betroffenen von wesentlichem und außerordentlichem Nachtheile begleitet sein, so bleibt Landesherliche Disposition vorbehalten.

Wenn dagegen ein solcher zurückgestellter junger Mann die ihm obliegenden Versorgungspflichten vernachlässiget, und dessen durch eine summarische Erörterung übersüßet ist, so ist er sofort seiner Befreiung verlustig und zum wirklichen Dienste einzustellen.